Ludwigshafen Stadt am Rhein

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen

am Rhein

(Bereich Öffentlichkeitsarbeit) Rathaus, Postfach 21 12 25 67012 Ludwigshafen am Rhein

www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 25/2022 ausgegeben am: 06.04.2022

Entwurf Haushaltssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für das Jahr 2022 vom XX.XX.2022

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

| der Gesamtbetrag der Erträge auf der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf der Jahresfehlbetrag auf | 680.052.386 738.782.879 58.730.493 | Euro Euro Euro |
|---|--|----------------------|
| 2. im Finanzhaushalt | | |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 16.387.204 | Euro |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 29.598.152 115.852.274 -86.254.122 | Euro Euro Euro |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 69.866.918 | Euro |

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erhältlich: Bürgerservice, Bismarckstraße 21, mit den Außenstellen Oggersheim, Oppau und Achtmorgenstraße 9, sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher; darüber hinaus wird das Amtsblatt im Internet auf www.ludwigshafen.de veröffentlicht.

| zinslose Kredite auf | 0 | Euro |
|-----------------------|------------|------|
| verzinste Kredite auf | 86.974.122 | Euro |
| zusammen auf | 86.974.122 | Euro |

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

403.212.291 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

197.335.316 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 1.200.000.000 Euro

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den WBL werden festgesetzt auf

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des WBL auf
 42.319.750 Euro

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung des WBL auf

20.000.000 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

der WBL auf 59,310,000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 59.310.000 Euro

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

| - Grundsteuer A auf | 400 | v.H. |
|---------------------|-----|------|
| - Grundsteuer B auf | 525 | v.H. |
| - Gewerbesteuer auf | 425 | v.H. |

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 (Stand 13.12.2021) betrug **468.058.997,21 Euro**. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt **353.114.472,21 Euro** und zum 31.12.2022 **294.383.979,21 Euro**.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **375.000 Euro** überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **50.000 Euro** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 39,24 Fällen zugelassen.

Stadtverwaltung, Ludwigshafen am Rhein, den 06.04.2022

gez.

Andreas Schwarz Beigeordneter und Kämmerer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind noch nicht erteilt.

Der Entwurf des Haushaltsplans liegt zur Einsichtnahme von Mittwoch den 06.04.2022 bis Freitag den 21.04.2022, im 4. OG des Faktorhaus, Berliner Platz 1, öffentlich aus.

Aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Voranmeldung unter den Telefonnummern 0621/504-2218, -2271, -2272, -2275 möglich

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seiner Anlagen sind von Einwohnern der Stadt Ludwigshafen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung (vom 07.04.2022. bis 21.04.22, 24 Uhr) schriftlich bei der Kämmerei der Stadt Ludwigshafen einzureichen oder über den üblichen Postweg der Stadtverwaltung Ludwigshafen zur Kenntnis zu bringen.

Ludwigshafen am Rhein, den 06.04.2022

gez. Jutta Steinruck Oberbürgermeisterin

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 13.02.2020 zur wesentlichen Änderung in der Butylester-Fabrik.

Vorhaben: Verfahrenstechnische Änderungen und apparative Ergänzungen

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau D 731; D 733, Anlagen-Nr.10.07, Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.Nr. 2539/39.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 30.03.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 13.02.2020 zur wesentlichen Änderung in der Butyl-Fabrik.

Vorhaben: Verfahrenstechnische Änderungen und apparative Ergänzungen

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau M 845, Anlagen-Nr.01.06, Gemarkung Oppau, Flurst.Nr.4003/48.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 30.03.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 13.05.2020 zur wesentlichen Änderung in der Sokalan-Fabrik Nord

Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung des Reaktors R 217

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau F 515, Anlagen-Nr.14.09, Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.Nr. 2608/46.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 30.03.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter



Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 74 Abs. 4 und 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Planfeststellungsverfahren zur Netzverstärkungsmaßnahme Bürstadt – Kühmoos, Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz (bei Worms) – Umspannanlage Maximiliansau: Änderung und Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen mit den Bauleitnummern (Bl.) 4542, Bl. 4532, Bl. 4557 und Bl. 4567

Aktenzeichen 21a-7.110-022-2018

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, hat mit Bescheid vom 25.01.2022 folgenden Planfeststellungsbeschluss erlassen:

I. Planfeststellung

- Auf Antrag der Firma Amprion GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund, wird der Plan zur Änderung und zum Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen mit den Bauleitnummern (Bl.) 4542, Bl. 4532, Bl. 4557 und Bl. 4567, Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz Umspannanlage Maximiliansau in Gestalt der 1. und 2. Planänderung unter den im Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Die Planfeststellung erfolgt auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 und Abs. 5 EnWG i.V.m. §§ 43a bis 43i EnWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der festgestellte Plan umfasst folgende Maßnahmen:
 - a. Änderung und Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt BASF W 210 (Bl. 4542), Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz Punkt (Pkt.) Roxheim (Anfangspunkt ist die Landesgrenze auf Flurstück Nr. 85, Flur 31, Gemarkung Worms; Endpunkt ist der geplante Mast Nr. 1022 auf Flurstück 1062, Gemarkung Mörsch; Länge: 4,8 km) durch:
 - Spannungsumstellung eines 220-kV-Stromkreises auf den Traversen I und II auf 380-kV-Betrieb,
 - bb. Umbeseilung der beiden Stromkreise auf den Traversen I und II (380-kV-Hochtemperaturleiterseile),
 - cc. Umstellung auf Hochtemperaturbetrieb (max. Betriebstemperatur bis 150° C) für beide dann mit einer Nennspannung von 380 kV betriebenen Stromkreise auf den Traversen I und II,
 - dd. Umbeseilung eines 220-kV-Stromkreises auf Traverse III von 2er-Bündelleitern auf 4er-Bündelleiter im Abschnitt von Mast Nr. 12 bis Mast Nr. 21A (Länge 3,5 km),
 - ee. Neubau der Masten Nr. 21A (Flurstück Nr. 1025, Gemarkung Mörsch) und 1022 (Flurstück Nr. 1062, Gemarkung Mörsch),
 - ff. Demontage des Mastes Nr. 22 als notwendige Folgemaßnahme und
 - gg. temporäre witterungsabhängige Erhöhung der Übertragungskapazität (Witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb [WAFB]) von 1.290 bzw. 1.360 Ampere auf jeweils 2.000 Ampere für die 220-kV-Stromkreise Anilin 3C und Anilin 4D im Abschnitt von der Landesgrenze Hessen/RLP bis zum Pkt. Roxheim (Mast Nr. 1022 der Bl. 4542).
 - b. Änderung und Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Roxheim Otterbach (Bl. 4532), Abschnitt Pkt. Roxheim Umspannanlage (UA) Lambsheim (Anfangspunkte sind Mast Nr. 21A (Bl. 4542) und Mast Nr. 1022 (Bl. 4542) auf den Flurstücken Nr. 1025 und Nr. 1062, Gemarkung Mörsch; Endpunkte sind die Portale P001 und P002 der UA Lambsheim auf Flurstück Nr. 1904, Lambsheim; Länge: 9,5 km), durch:



- aa. Spannungsumstellung eines 220-kV-Stromkreises auf den Traversen I und II auf 380-kV-Betrieb,
- bb. Umbeseilung der beiden Stromkreise auf den Traversen I und II (380-kV-Hochtemperaturleiterseile),
- cc. Umstellung auf Hochtemperaturbetrieb (max. Betriebstemperatur 150° C) für beide dann mit einer Nennspannung von 380 kV betriebenen Stromkreise auf den Traversen I und II und
- dd. temporäre witterungsabhängige Erhöhung der Übertragungskapazität (WAFB) von 1.360 bzw. 1.290 Ampere auf jeweils 2.000 Ampere für die 220-kV-Stromkreise Roxheim-Süd und Otterbach-Nord im Abschnitt vom Pkt. Roxheim (Mast Nr. 21A und Mast Nr. 1022 der Bl. 4542) bis zu den Portalen P001 und P002 der UA Lambsheim.
- c. Änderung und Betrieb der 220-/380- kV- Höchstspannungsfreileitung Pkt. Lambsheim Abzweig Mutterstadt (Bl. 4557), Abschnitt UA Lambsheim Abzweig Mutterstadt (Anfangspunkte sind die Portale P002 und P003 der UA Lambsheim auf den Flurstücken Nr. 1901 und Nr. 1899/1, Gemarkung Lambsheim; Endpunkt ist Mast Nr. 1 der Bl. 4567 auf Flurstück Nr. 2837/2, Gemarkung Dannstadt; Länge: 13,5 km), durch:
 - aa. Spannungsumstellung eines 220-kV-Stromkreises auf den Traversen I und II auf 380-kV-Betrieb,
 - bb. Umbeseilung der beiden Stromkreise auf den Traversen I und II (380-kV-Hochtemperaturleiterseile),
 - cc. Umstellung auf Hochtemperaturbetrieb (max. Betriebstemperatur 150° C) für beide dann mit einer Nennspannung von 380 kV betriebenen Stromkreise auf den Traversen I und II und
 - dd. temporäre witterungsabhängige Erhöhung der Übertragungskapazität (WAFB) von jeweils 1.360 Ampere auf jeweils 2.000 Ampere für den 220-kV-Stromkreis Bienwald West im Abschnitt von den Portalen P002 und P003 der UA Lambsheim bis zum Mast Nr. 1 der Bl. 4567).
- d. Änderung und Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mutterstadt Maximiliansau (Bl. 4567), Abschnitt Abzweig Mutterstadt UA Maximiliansau (Anfangspunkt ist Mast Nr. 1 auf Flurstück Nr. 2837/2, Gemarkung Dannstadt; Endpunkte sind die Portale P005 und P006 auf Flurstück Nr. 3221/1, Gemarkung Maximiliansau; Länge: 45,6 km), durch:
 - Spannungsumstellung eines 220-kV-Stromkreises auf den Traversen I und II auf 380-kV-Betrieb.
 - bb. Umbeseilung der beiden Stromkreise auf den Traversen I und II (380-kV-Hochtemperaturleiterseile),
 - cc. Umstellung auf Hochtemperaturbetrieb (max. Betriebstemperatur 150° C) für beide dann mit einer Nennspannung von 380 kV betriebenen Stromkreise auf den Traversen I und II,
 - dd. Umbeseilung eines 220-kV-Stromkreises auf Traverse III von 2er-Bündelleitern auf 4er-Bündelleiter im Abschnitt von Mast Nr. 16 bis Mast Nr. 21 (Länge: 2,1 km) sowie im Abschnitt von Mast Nr. 171 bis Mast Nr. 176 (Länge: 2,0 km),
 - ee. Umbeseilung von 2er-Bündelleitern für den konventionellen Betrieb auf Hochtemperaturleiterseile (2er-Bündelleiter; max. Betriebstemperatur 150° C) und Umstellung auf Hochtemperaturbetrieb für einen 220-kV-Stromkreis auf Traverse III im Abschnitt von Mast Nr. 136 bis Mast Nr. 141 (Länge: 1,6 km),
 - ff. Neubau der Masten Nr. 1177 (Flurstücke Nr. 3058/3 und 3059, Gemarkung Maximiliansau), Nr. 178 (Flurstücke Nr. 3082 und Nr. 3083, Gemarkung



- Maximiliansau) und Nr. 179 (Flurstücke Nr. 3198 und Nr. 3199, Gemarkung Maximiliansau),
- gg. Zubeseilung und Betrieb eines 220-kV-Stromkreises im Abschnitt von Mast Nr. 1177 bis Mast Nr. 1 der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau Daxlanden (BI. 4568); Länge: 0,3 km,
- hh. Demontage der Masten Nr. 176A und Nr. 177 als notwendige Folgemaßnahme und
- ii. temporäre witterungsabhängige Erhöhung der Übertragungskapazität (WAFB) von 1.360 Ampere auf 2.000 Ampere für die 220-kV-Stromkreise Roxheim-Süd und Otterbach-Süd im Abschnitt vom Mast Nr. 1 der Bl. 4567 bis zu den Portalen P005 und P006 der UA Maximiliansau.
- e. Demontage des Mastes Nr. 1A der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau Daxlanden (Bl. 4568) als notwendige Folgemaßnahme.
- 2. Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung des in der **Ziffer I.1** planfestgestellten Vorhabens erforderlich ist.
- 3. Der Planfeststellungsbeschluss schließt gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 4 LVwVfG folgende Entscheidungen mit ein:
- 3.1 Die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 5 und 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, wie sie sich insbesondere aus der Umweltstudie von Juni 2020 (Ordner 12 bis 18, Anlage 13 der Planunterlagen) in Gestalt der 2. Planänderung ergeben.
- 3.2 Die wasserrechtliche Genehmigung nach der Rheindeichordnung vom 08.10.1971 (Amtsblatt der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz Nr. 21, S. 208) für Arbeiten an der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung BI. 4542 im Bereich des Hochwasserschutzes des Rheins.
- 3.3 Die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Durchführung von Arbeiten im Überschwemmungsgebiet des Rheins (Gemarkung Worms).
- 3.4 Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG i.V.m. § 31 Abs. 1 LWG für die Durchführung von Arbeiten in den Überschwemmungsgebieten Isenach, Eckbach, Floßbach, Rehbach, Speyerbach, Triefenbach, Modenbach, Heinbach und Queich.
- 3.5 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse zur Anlage und Änderung von Leitungskreuzungen/-längsführungen an Bundesautobahnen sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, wie sie sich aus den Anlagen 7 und 9 der Planunterlagen in Gestalt der 1. Planänderung ergeben (§ 8 Bundesfernstraßengesetz [FStrG], § 41 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz [LStrG]).
- 3.6 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse gemäß §§ 8 und 8a FStrG sowie gemäß §§ 41 und 43 LStrG zur Nutzung bestehender bzw. zur Anlage neuer Zufahrten zu einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt wie sie sich aus den Anlagen 7 und 8 der Planunterlagen in Gestalt der 1. Planänderung ergeben.
- 3.7 Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zur Kreuzung der Bundeswasserstraße Rhein mit der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung BI. 4542 nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).
- 4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

Im Planfeststellungsbeschluss wurden den Vorhabenträgerinnen Auflagen und Bedingungen auferlegt. Diese stellen insbesondere den Schutz folgender Belange sicher: Wasserwirtschaft, Natur- und



Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Geologie und Bergbau, Bodenschutz, Landwirtschaft und Forst, Denkmalpflege, Straßenverkehr, Belange der Flugsicherheit, sowie den Schutz von Anlagen Dritter.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz Deinhardpassage 1 56068 Koblenz

schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden

Die Klage muss durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigter erhoben werden. Abweichend davon können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Planfeststellung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die Klagefrist (siehe Absatz 1 des Abschnitts III) ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingegangen ist. Gemäß § 43e Abs. 3 EnWG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Aufgrund des § 43e Abs. 1 EnWG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, angeordnet werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Planfeststellung gestellt und begründet werden.

IV. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen

Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses nebst Planunterlagen bei den zuständigen Kommunalverwaltungen durch die Veröffentlichung dieser Dokumente im Internet ersetzt (§ 1 Nr. 9 und § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes [PlanSiG]). Der Zugang zu den Planunterlagen ist in der Zeit vom 20.04.2022 bis einschließlich 03.05.2022 unter folgenden Internetadressen möglich:

https://sgdnord.rlp.de/de/planen-bauen-natur-energie/energie/netzausbau/ (siehe Link zur "Netzverstärkungsmaßnahme Bürstadt - Kühmoos" unter der Rubrik "Laufende Verfahren")

oder

www.uvp-verbund.de/freitextsuche

(siehe Kategorie "Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen")

Neben der Internetveröffentlichung soll in der Zeit vom 20.04.2022 bis einschließlich 03.05.2022 eine Auslegung der Planunterlagen bei der unten genannten Kommunalverwaltung erfolgen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). Die Einsichtnahme in die Planunterlagen soll bei der unten genannten Kommunalverwaltung unter Beachtung der geltenden Corona-Abstands- und Hygieneregeln



(z.B. Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske/FFP2-Maske oder vergleichbarer Standard) ermöglicht werden. Sollte die zuständige Kommunalverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, dass eine Auslegung des Plans aufgrund der Corona-Infektionslage nicht möglich ist, ist diese verpflichtet, andere leicht zugängliche Wege zur Einsichtnahme in die Planunterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG). Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der nachfolgend genannten Behörde:

Unter Beachtung der pandemiebedingt geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen können der Planfeststellungsbeschluss nebst Begründung und die dazugehörigen Planunterlagen für das Vorhaben von jedermann eingesehen werden, und zwar in der Zeit

vom 20.04.2022 bis einschließlich 03.05.2022

bei folgender Kommunalverwaltung:

Stadtverwaltung Ludwigshafen

Jaegerstraße 1 67059 Ludwigshafen am Rhein Raum-Nr. 219

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 9:00 bis 12.00 Uhr und Mo. bis Do. 13:00 bis 16:00 Uhr Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 0621 / 504-2060 ist erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss denjenigen Betroffenen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, angefordert werden (E-Mail: poststelle21sgdnord@sgdnord.rlp.de).

Koblenz, den 08.03.2022

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Im Auftrag Thomas Gottschling - Regierungsdirektor -

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.